



Stellungnahme
des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –
zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des Verbots
der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)**

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) schlägt eine ersatzlose Streichung des § 219a StGB vor. Dadurch soll eine bessere Informationsmöglichkeit für die betroffenen Frauen und mehr Rechtssicherheit für Ärzte erreicht werden.

Grundsätzliche Bewertung:

Die im Referentenentwurf vorgetragenen Gründe für die gesellschafts- und rechtspolitische Notwendigkeit einer Streichung des Werbeverbots gemäß § 219 a StGB überzeugen nicht und sind deshalb abzulehnen.

- Es ist bereits fraglich, ob nach der Reform 2019 zum Schutze des Selbstbestimmungsrechts der Frauen und zur Sicherstellung der legitimen Rechte der Ärzteschaft wirklich ein praktischer Bedarf zur Anpassung des § 219a StGB insbesondere im Bereich der Bereitstellung von notwendigen medizinischen Informationen besteht.
- Aber auch wenn dieser gesehen wird, ist die von den Entwurfsverfassern vorgeschlagene komplette Streichung des § 219a StGB weder erforderlich noch angemessen.
- In jedem Fall sollten mindestens zunächst die Wirkungen der erst in 2019 eingeführten Änderungen in § 219a Absatz 4 StGB, die Ergebnisse der sog. ELSA-Studie sowie das noch ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 219a StGB zur anhängigen Verfassungsbeschwerde abgewartet werden, damit die daraus gewonnen Erkenntnisse in die Diskussion um einen möglichen Reformbedarf einbezogen werden können.

Die katholische Kirche hat stets darauf hingewiesen, dass sie mit dem rechtlichen und gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema Abtreibung nicht vollständig konform gehen kann¹. Das

¹ Vgl. zur grundsätzlichen Haltung der katholischen Kirche zum Schwangerschaftsabbruch und zu § 219a StGB auch die Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 31. Januar 2019 (https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2019/Stellungnahme_KB_zu%20Referentenentwurf_Paragraph_219a_StGB_2019_01_31.pdf) sowie die Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe



seit den Neunzigerjahren² bestehende Schwangerschaftsabbruchsrecht der §§ 218 ff. StGB einschließlich des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist ein nach intensiven gesellschaftlichen Auseinandersetzungen und hartem Ringen letztlich gefundener Kompromiss, der nunmehr seit über zwei Jahrzehnten Bestand hat. Zum grundlegenden Selbstverständnis unserer kirchlichen und caritativen Arbeit vor Ort zur Unterstützung der Frauen in Konfliktsituationen zählt, die Hilfe zum Ja für das Kind immer nur mit der Frau, nie gegen sie zu suchen und so sowohl der schwangeren Frau wie auch dem werdenden Kind zu helfen.

Mit der Ergänzung des § 219a Absatz 4 StGB (neu) im Jahr 2019 sind bereits den Informationsbedarfen von Frauen, Ärzten und Ärztinnen in Zeiten des Internets Rechnung getragen worden. Zudem wurde die sog. ELSA-Studie in Auftrag gegeben, über die auch Erkenntnisse gewonnen werden sollen, wie die Informationszugänge und -qualität für Frauen weiterhin verbessert werden können. Die Entwurfsverfasser weisen zudem selbst darauf hin, dass die Zahl der in Deutschland vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche seit Jahren sinkt (1996: 130.899, 2020: 99.948³). Dennoch soll mit der ersatzlosen Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch auch dieser in 2019 erfolgte Kompromiss bereits wieder aufgegeben und die Gesamtstatik der §§ 218 ff. StGB aufgeschnürt werden. Dies bedeutet auch, den gesellschaftlichen Aushandlungsprozess erneut zu führen. Dabei haben wir die Sorge, dass in der öffentlich geführten Debatte der grundrechtlich gebotene, eigenständige Schutz des vorgeburtlichen Lebens in den Hintergrund gerät. Neben dem zweifelsohne bestehenden Selbstbestimmungsrecht der Frau geht es bei den §§ 218 ff. StGB aber gerade auch um den existentiellen Schutz eines noch nicht geborenen Kindes.

Den vom Gesetzgeber zu beachtenden verfassungsrechtlichen Rahmen bei der Regelung des Schwangerschaftsabbruchsrechts und der Schwangerenkonfliktberatung in den §§ 218 ff. StGB hat das Bundesverfassungsgericht deutlich aufgezeigt. Durch die beabsichtigte Streichung des Werbeverbots wird das Schutzkonzept des vorgeburtlichen Lebens empfindlich geschwächt.

Wir setzen uns deshalb für eine Aufrechterhaltung des Werbeverbots gemäß § 219a StGB ein.

aus Anlass der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2018 (https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2018/Stellungnahme%20KB%20219a%20oeffentl.%20Anhoerung%202018-6-25.pdf) zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die die Streichung bzw. Beschränkung von § 219a StGB auf grob anstößige Werbehandlungen.

² Zur Entstehungsgeschichte des Rechts zum Schwangerschaftsabbruch vgl. Prof. Kubiciel, Reform des Schwangerschaftsabbruchsrechts: Rechtspolitische Ziele und verfassungsrechtliche Vorgaben, Heft 1/2022 Zeitschrift für Medizinstrafrecht (medstra).

³ Siehe Referentenentwurf Seite 7 mit Verweis auf die Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Stad: 4. Januar 2022.



Begründung im Einzelnen:

1. Das Werbeverbot gemäß. § 219a StGB als wichtiger Bestandteil des grundrechtlich gebotenen Schutzkonzeptes der §§ 218 ff. StGB

In der Begründung stellen die Entwurfsverfasser ohne nähere Ausführungen fest, dass die geplante Aufhebung des § 219a StGB mit den grundgesetzlichen Schutzpflichten für das ungeborene Leben vereinbar sei. § 219a StGB sei kein tragender Bestandteil des verfassungsrechtlich gebotenen Beratungs- und Schutzkonzeptes, dem der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Rechts über den Schwangerschaftsabbruch nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Rechnung zu tragen habe.

Entgegen den Entwurfsverfassern sind wir der Auffassung, dass das Werbeverbot gemäß § 219a StGB ein wichtiger Bestandteil des gut austarierten Schutzkonzeptes der §§ 218 ff. StGB in Verbindung mit dem Schwangerenkonfliktgesetz für das ungeborene Leben ist.

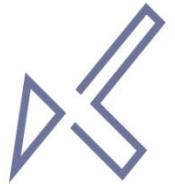
§ 218a Absatz 1 StGB ermöglicht als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Frau den tatbestandslosen Schwangerschaftsabbruch, sofern seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind, der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und die schwangere Frau nachweist, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen.

Dem Schutz des ungeborenen Lebens dient demgegenüber die Beratung nach § 219 StGB, die zwingende Voraussetzung für die Durchführung des nicht-indizierten Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a Absatz 1 StGB und dessen verfassungsrechtlicher Zulässigkeit ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Staat eine Schutzpflicht für das ungeborene Leben, zu deren Erfüllung er „ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen“ muss, „die dazu führen, dass ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solchen wirksamer Schutz erreicht wird“⁴. Vor diesem Hintergrund verlangt das Bundesverfassungsgericht mit Bezug auf die Beratung auch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des Lebens schaffen⁵.

Das Werbeverbot nach § 219 a StGB stellt eine solche Rahmenbedingung dar. Denn es stellt eine positive Voraussetzung für ein Handeln der Frau zugunsten des Lebensschutzes dar, wenn eine Frau nicht durch Werbung oder das öffentliche Anbieten in ihrer Entscheidung beeinflusst wird. Es schützt Frauen vor einer Kommerzialisierung ihrer Notsituation. Das Werbeverbot flankiert damit das dem Lebensschutz dienende Beratungsmodell nach § 219 StGB. Es sichert eine seriöse Information der Frau, die inhaltlichen Qualitätsstandards genügt. Seriöse Informationen dienen wiederum dem Schutz des ungeborenen Lebens, da gewährleistet wird, dass Informationen nicht etwa die Ziele der

⁴ BVerfGE 88,203, 261ff

⁵ BVerfGE 88, 203, 270



Beratung nach § 219 StGB unterlaufen⁶. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Schwangerschaftsabbruch kein alltäglicher „der Normalität entsprechender Vorgang“ sein darf⁷. Auch dem trägt das Werbeverbot nach § 219a StGB Rechnung. Nach alledem ist das Werbeverbot integraler Bestandteil eines wirksamen und angemessenen Schutzkonzepts für das ungeborene Leben.

Die Beratung auf Grundlage qualifizierter sozialer und medizinischer Informationen sowie das Werbeverbot gewährleisten so gemeinsam, dass Frauen in Notsituationen alle für ihre freie Entscheidung notwendigen Informationen in einem sicheren und regulierten Umfeld übermittelt werden, und zwar von Personen, die keinerlei eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Ausgang der Entscheidung haben. Aus diesem Grund sind Ärzte, die selber Abtreibungen durchführen, gem. § 219 Absatz 2 Satz 3 StGB von Beratung ausgeschlossen. Im Idealfall geht die Frau aufgeschlossen in die Beratung, trifft dann die Entscheidung, ob sie das Kind austragen will oder nicht und sucht sich erst im dritten Schritt einen Arzt, der sie über die für sie passende Methode informiert und diese durchführt.

Mit der von den Entwurfsverfassern vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung des § 219a StGB soll nunmehr aber dieser wichtige Baustein aus der Gesamtkonzeption des grundrechtlich gebotenen Schutzkonzepts herausgebrochen und die beschriebene Flankierung des Beratungsmodells nach § 219 StGB aufgegeben werden. Dabei bestehen die oben genannten Schutzzwecke des § 219a StGB – gerade in Zeiten des Internets (s.u. auch Punkt 3) – fort. Wie diese Schutzzwecke auch ohne § 219a StGB gleichermaßen angemessen und wirksam erreicht werden sollen, wird von den Entwurfsverfassern hingegen nicht hinreichend dargelegt.

2. Eigenständige Informationsmöglichkeiten für Frauen im Internet außerhalb des Beratungsgesprächs sind bereits heute möglich

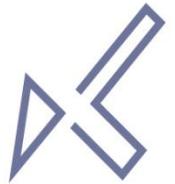
Die Entwurfsverfasser führen zur Begründung für die Streichung an, dass die allgemeine öffentliche Bereitstellung von Informationen gerade durch Ärztinnen und Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, - auch außerhalb des persönlichen Beratungsgesprächs - eine wichtige Entscheidungshilfe für die Frauen darstellen.

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass sich Frauen in Zeiten des Internets auch eigenständig vor und nach dem Beratungsgespräch weiter über die für sie im Zusammenhang mit der Entscheidung relevante Fragen informieren möchten. Dazu kann auch die Frage zählen, welche Ärztinnen und Ärzte in ihrer Nähe Abtreibungen durchführen und wie sie durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahr 2019 die Informationsmöglichkeiten für Frauen und Ärztinnen und Ärzte durch § 219a Absatz 4 StGB erweitert. Danach können Ärztinnen und Ärzte nunmehr nach § 219a Absatz 4 Ziffer 1 StGB auf

⁶ Vgl. auch Kubiciel, Stellungnahme in der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 27.06.2018, S. 1, 4ff.

⁷ BVerfGE 88,203, 319



ihrer eigenen Internetseite öffentlich angeben, dass sie Abtreibungen unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB durchführen und gemäß Ziffer 2 auf zentral durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA) bereitgestellte Informationen über die Methode hinweisen (<https://www.familienplanung.de/schwangerschaftskonflikt/schwangerschaftsabbruch>). Zudem führt die Bundesärztekammer eine Liste von Ärztinnen und Ärzte, welche ihnen freiwillig mitgeteilt haben, dass und in welcher Form sie Abtreibungen vornehmen (<https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/schwangerschaftsabbruch>). Frauen können sich somit schnell und einfach unmittelbar, nachdem sie ihre Schwangerschaft festgestellt haben, niedrigschwellig und anonym einen ersten Eindruck verschaffen und selbständig für sie wichtige Grundinformationen erhalten. Mittels der Bereitstellung einer zentralen Informationsquelle durch eine staatliche Stelle wird die erforderliche Neutralität und Qualität der Informationsquelle sichergestellt. Die Regelung hat auch zugunsten der Ärzteschaft zu Rechtsklarheit geführt, sie fügt sich in die bestehende Regelungssystematik ein und scheint in der Praxis praktikabel⁸.

3. Besteht ein weiterer Informationsbedarf, der eine Streichung des § 219a StGB erforderlich und angemessen erscheinen lässt?

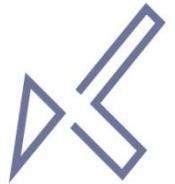
Nach Einschätzung der Entwurfsverfasser ist „kein Grund ersichtlich, ausgerechnet Ärztinnen und Ärzten, die fachlich am ehesten zur Aufklärung über einen Schwangerschaftsabbruch beitragen können, die Bereitstellung von Informationen zu verwehren, während gleichzeitig solche Informationen und damit zusammenhängende Bewertungen von Personen außerhalb des Adressatenkreises des § 219a StGB im Internet frei abrufbar sind“⁹.

Frauen, die ungewollt schwanger sind, sollen die erforderlichen und fachlich qualifizierten medizinischen Informationen schon während ihres Entscheidungswegs erhalten. Dies ist auch für die Gewährleistung des Lebensschutzes in einer digitalen Welt bedeutend. Sie sollen in ihrer Notsituation sicher gehen können, dass sie insbesondere bei der Suche nach einer Ärztin / einem Arzt oder nach einer Beratungsstelle schnell auf seriöse und verlässliche Informationen treffen, denen sie zweifelsfrei Vertrauen schenken können. Gleiches gilt für Informationen über die unterschiedlichen Methoden der Abtreibung.

Wir alle nehmen mehr und mehr wahr, wie deutlich das Internet und die Digitalisierung bei allen Vorzügen, die es und sie bietet und die wir nicht mehr missen wollen, Einfluss auf unsere Kommunikation, den Umgang miteinander, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und unsere gelebten Werte hat. Insofern ist es gut und wichtig, wenn Fachärzte und Fachärztinnen für Gynäkologie mit ihrer Expertise zu einer fachlich qualifizierten Information im Internet beitragen. Bereits heute können sie durch die oben erwähnte Verlinkung ihrer Websites mit den Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) einen Beitrag dazu leisten, dass diese Seiten von den Frauen

⁸ Vgl. Dr. med. Wolfgang Vorhoff (Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe) in der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 27. Juni 2019.

⁹ Referentenentwurf, S.6, 2. Absatz.



gefunden werden. Sind die Informationen unvollständig oder entsprechen sie nicht dem Stand der Wissenschaft, besteht auch für die Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit, sich zentral an die Bundeszentrale zu wenden und somit wirksam zu einer Verbesserung der allgemeinen Informationslage in der Breite der Bevölkerung beizutragen.

Wird hingegen ein weiterer Reformbedarf gesehen, stehen dem Gesetzgeber jedenfalls deutlich mildere Mittel als die Streichung des § 219a StGB zur Verfügung. Zu prüfen wäre etwa, ob die von der Bundeszentrale bereitgestellten Texte auch im Wortlaut auf der eigenen Website der Ärzte und Ärztinnen übernommen werden können und sie – wie in der Liste der Bundesärztekammer – angeben können, ob sie den Schwangerschaftsabbruch medikamentös oder chirurgisch durchführen. Damit würde die politische Diskussion auf die besondere Aufgabe des Staates konzentriert, sicherzustellen, dass die Frauen im Einklang mit dem Lebensschutz und den Zielen der Beratung nach § 219 StGB schnell und sicher die für ihre Entscheidung notwendigen medizinischen Informationen in der erforderlichen Qualität erhalten.

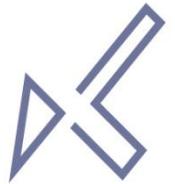
Eine weitergehende Liberalisierung der öffentlich zugänglichen Informationen über Abtreibungen ist hingegen abzulehnen. Die von den Entwurfsverfassern vorgeschlagene Streichung des § 219a StGB nimmt erhebliche Risiken zu Lasten des Lebensschutzes in Kauf. Angesichts der Fülle an zugänglichen Informationen und Darstellungen im Netz gewinnt der Aspekt zunehmend an Bedeutung, in der öffentlichen Wahrnehmung sicherzustellen, dass der Schwangerschaftsabbruch keine normale Dienstleistung ist. Uneinheitliche Informationen können zudem zu zusätzlichen Unsicherheiten und Missverständnissen bei den Adressatinnen führen. In der Praxis ist der Übergang zwischen sachlicher Information und Werbung häufig fließend und nicht trennscharf zu fassen. Der Staat ist gehalten, Frauen vor einer Beeinflussung zu schützen, die der Entscheidung für das Kind entgegenwirken. Wenn das Gespür für das Kind und sein Lebensrecht in der Öffentlichkeit verloren geht, dann wird auch das Schutzkonzept nicht mehr verstanden. Der Staat muss den Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein in der Bevölkerung erhalten und beleben¹⁰. Die Gewährleistung von Informationen, die inhaltlichen Qualitätsstandards genügen und den Zielen der Beratung nach § 219 StGB nicht widersprechen, trägt gerade bei jenen, die an den §§ 218 ff. mitwirken, ganz wesentlich bei.

Die Schutzzwecke des § 219a StGB sind daher in Zeiten des Internets etwa nicht entfallen, sondern eher im Gegenteil – sie bestehen verstärkt.

4. Gefahr unsachlicher oder gar anpreisender Werbung durch Verzicht auf die Strafandrohung des § 219a StGB

Die Entwurfsverfasser verneinen die aus der Streichung des spezifischen Werbeverbots im Abtreibungsrecht (§ 219a StGB) resultierende Gefahr, dass abzulehnende Verhaltensweisen in diesem Bereich in Zukunft nicht wirksam sanktioniert werden können. Die

¹⁰ BVerfGE 88,203, 319/320.



Ausführungen in der Begründung können insoweit nicht überzeugen. Insbesondere stellen das ärztliche Standesrecht und Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie der Verweis auf allgemeine Normen des Strafrechts keine gleich geeigneten, milderen Mittel dar.

a) Verweis auf ärztliches Standesrecht reicht nicht aus

Insbesondere für die Fälle, in denen durch die Ärzteschaft in grob anstößiger Weise oder reißerisch für Schwangerschaftsabbrüche geworben werde, wird auf das Standesrecht verwiesen, wonach „berufswidrige“ Werbung untersagt ist (vgl. § 27 Absatz 3 der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer (MBO-Ä)).

Als berufswidrig verboten ist „...insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung“. Das standesrechtliche Werbeverbot ist in seiner Reichweite begrenzt und verschiebt den Maßstab der unzulässigen Werbung zugunsten der Anbieter von Abtreibungen. Es erfasst keineswegs jegliche Werbung des Arztes für seine ärztliche Tätigkeit, sondern zieht nur bestimmte Grenzen. Die MBO-Ä lässt Werbung zu, wenn diese wahrheitsgemäß ist und gestattet insbesondere auch sog. Image- und Vertrauenswerbung (Scholz in Spickhoff Medizinrecht, 3. Auflage, zu MBO-Ä § 27 Absatz 3 Rn.3 bis 5, BVerG NJW 2000, 3195 (3196); ÄH Saarland NJW 2002, 839 (840)). Dieser Imagewerbung dürfte im vorliegenden Kontext besondere Bedeutung zukommen und führte im Falle einer ersatzlosen Streichung des § 219 a StGB zu Rechtsunsicherheit und Abgrenzungsfragen in der Praxis. Da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber dem Eindruck entgegentreten muss, es handele sich bei einem Schwangerschaftsabbruch um einen normalen Vorgang¹¹, ist Werbung für Abtreibung generell problematisch. In jedem Fall bedarf es spezifischer Sanktionsnormen des Staates gegen unzulässige Werbung und irreführende Informationen im Abtreibungsrecht selbst. Die Effektivität der Durchsetzung des Standesrechts liegt in der Hand der Kammern auf Landesebene, nicht des Staates. Der Gesetzgeber ist aber gehalten, selbst eine klar erkennbare rote Linie gegen die Werbung für Abtreibungen zu ziehen und kann die Aufgabe nicht auf einen Berufsstand delegieren (Wesentlichkeitsgrundsatz).

b) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und allgemeine Normen des Strafrechts (§§ 111, 140, 224 Absatz1 Nr.2 StGB) sind nicht ausreichend

Vor diesem Hintergrund ist auch der Verweis der Entwurfsverfasser auf das allgemeine Werbeverbot des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nicht ausreichend, welches gem. § 3 Absatz 1 UWG Werbungen für geschäftliche Handlungen untersagt, deren Inhalt auf die absolute Grenze der Menschenwürde stößt. Auch wenn Imagewerbung primär darauf abzielt, die Werbenden bei den Adressatinnen und potentiellen Patientinnen „in ein gutes Licht“ zu rücken, ist sie letztlich auf Absatz des eigenen Angebots gerichtet. Die Kundinnen sollen sich im Wettbewerb mit Konkurrenten und Konkurrentinnen im Markt zugunsten des/der Werbenden entscheiden. Damit ist die Information nicht mehr alleine auf die verfassungsrechtlich gebotene Unterstützung der

¹¹ S.o. Fn 8.



Schwangeren bei der Informationsbeschaffung ausgerichtet. Ein Wettbewerb bei Schwangerschaftsabbrüchen kann zudem gesellschaftspolitisch nicht gewollt sein. Das gilt auch unterhalb der Schwelle der Verletzung der absoluten Grenze der Menschenwürde.

Ferner betreffen die in der Gesetzesbegründung auf Seite 7 zitierten allgemeinen Normen des Strafrechts nur Handlungen im Zusammenhang mit konkret beabsichtigten strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen.

Spezifische Werbeverbote zum Schutze hochrangiger Rechtsgüter sind in der Rechtsordnung nichts Ungewöhnliches. Zum Schutz von Leben und Gesundheit gibt es Einschränkungen zulasten der Anbieter bzw. vollständige Werbeverbote z.B. in § 19 Tabakerzeugnisgesetz oder in § 3a Heilmittelwerbegesetz. Werbung für (und somit Information über) verschreibungspflichtige Arzneimittel sind zu Recht nur innerhalb der Fachkreise gestattet bzw. Informationen werden im konkreten Arzt-Patientenverhältnis auf Nachfrage vom behandelnden Arzt im direkten Gespräch individuell übermittelt.¹²

5. Zusammenfassung

Mit der ersatzlosen Streichung des § 219 a StGB aus dem Schutzkonzept sind Risiken für die neutrale und qualitativ gesicherte Information der Frau und eine erhebliche Absenkung des Schutzniveaus zulasten des ungeborenen Lebens verbunden. Damit dürfte dem vom Bundesverfassungsgericht konstatierten Untermaßverbot nicht mehr genüge getan sein. Sofern ein Reformbedarf insbesondere zur Verbesserung der Informationslage der Frauen angenommen wird, kann diesem jedenfalls auf andere, weniger einschneidende Weise begegnet werden (s. oben die Ausführungen unter Punkt 3). Der Gesetzgeber sollte an § 219a StGB als unverzichtbaren Baustein im Gesamtkonzept festhalten.

Berlin, den 16. Februar 2022

¹² Vgl. bereits ausführlich Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe zur Anhörung am 27. Juni 2018 (Fn1), S.6/7.